

Verordnung über das freie Umherlaufen
von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung) des Marktes Ebrach
vom 18. Februar 2004

Der Markt Ebrach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-1) folgende Verordnung:

§1 Verbote

1. Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
2. Auf Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Kampfhunden (§ 3 Abs. 1) und großen Hunden (§ 3 Abs. 2) ganz untersagt.
3. Verunreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen, insbesondere Kinderpielplätzen und öffentlichen Grünanlagen, ist untersagt. Die Hundehalter bzw. Hundeführer haben Verunreinigungen durch Hundekot unverzüglich zu entfernen.

§ 2 Leinenpflicht

1. Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) und große Hunde (§ 3 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortschaften ständig von geeigneten Bezugspersonen an der Leine zu führen.
2. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten.
3. Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen

Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3 Begriffsbestimmung

1. Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung.
2. Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, - soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Kampfhunde und große Hunde nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt
- oder
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Kampfhunde oder große Hunde mitführt
- oder
- c) wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 Abs. 3 verstößt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. März 2004 in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Ebrach, den 18. Februar 2004

Markt Ebrach

gez.

Schneider

1. Bürgermeister

(Siegel)

*Auszug aus dem
Mitteilungsblatt*

4/04